

## **Heimo Halbrainer** **Verbrechen des Alltags – Denunziationen in der Steiermark 1938-1945**

Am 14. April 1945 traf Theresia Bartosch auf dem Weg von Eisenerz nach Klein-Reifling den Volkssturmmann Franz Kantner, der zur Bewachungsmannschaft des Kriegsgefangenenlagers in Klein-Reifling gehörte. Sie bat ihn, er möge ihr beim Tragen der Koffer behilflich sein. In der Folge kamen sie ins Gespräch, wobei sie sich unter anderem auch über die Kämpfe in Wien unterhielten. Franz Kantner meinte, man solle der Roten Armee keinen Widerstand entgegensetzen und sie durch Österreich durchziehen lassen. Es werde dann niemandem in Österreich etwas geschehen, da Österreich ja nur durch das Deutsche Reich in diesen Krieg hineingezogen worden sei, Schuld an allem seien die Preußen. Nachdem sie sich verabschiedet hatten, hatte Theresia Bartosch nichts Besseres zu tun, als zur nächsten Dienststelle zu laufen und dort eine Anzeige gegen den ihr auch dem Namen nach unbekanntem Mann zu erstatten. Auf Grund ihrer Beschreibung wurde Franz Kantner ausfindig gemacht, vor das Militär-Feldstandgericht Weyer gestellt und am 18. April 1945 hingerichtet.

Am 12. Juli 1943 besuchte Anna Grigg ihre Stiefschwester Maria Herzog, bei der auch deren Schwiegertochter Anna Herzog zu Besuch war. Sie kamen auch auf die politischen Verhältnisse zu sprechen, wobei Anna Grigg ihre Ablehnung des Nationalsozialismus unter anderem dadurch zum Ausdruck brachte, dass sie folgenden Witz erzählte: „Eine Frau geht zu den sechs Kreuzen beten. Als sie beim fünften Kreuz betet, kommt ein SS-Mann und fragt sie, was sie da mache. Die Frau erwidert, sie bete zum lieben Herrgott, dass ihre Kinder aus dem Krieg heil zurückkehren. Der SS-Mann sagt darauf zur Frau: ‚Du musst auch Heil Hitler sagen.‘ Darauf antwortet die Frau: ‚Hier hängt Christus und wenn hier Hitler hängt, dann werde ich Heil Hitler rufen.‘“ Noch am selben Tag fuhr Anna Herzog mit dem Fahrrad zur Gendarmerie nach Wettmannstätten und zeigte Anna Grigg wegen abfälliger Äußerungen über Adolf Hitler an. Anna Grigg wurde verhaftet und vom Sondergericht Graz nach § 2 des Heimtückegesetzes am 21. April 1944 zu einem Jahr schweren Kerker verurteilt.

Diese beiden Fälle von Denunziation während der Zeit des Nationalsozialismus sind aus einer Vielzahl ähnlich gelagerter Fälle herausgegriffen. Die Fragen, die sich – auch angesichts der Folgen für die Denunzierten – stellen, sind: Wer waren diese DenunziantInnen und was hat sie dazu bewegt, ihre Nachbarn, Verwandten aber auch ihnen unbekannte Personen zu denunzieren?

Dass der größte Lump im ganzen Land der Denunziant ist, wusste schon Hoffmann von Fallersleben, als er den zum Sprichwort gewordenen Satz Mitte des 19. Jahrhunderts niederschrieb. Seit damals hat sich der üble Beigeschmack, der dem Denunzianten anhaftet, nicht geändert. Selbst zur Zeit des Nationalsozialismus galt die Denunziation als unehrenhaft. Und diese Denunziationen setzten unmittelbar nach dem „Anschluss“ 1938 ein.

Die noch im März und April 1938 denunzierten Personen waren neben tatsächlichen oder vermeintlichen „Judenfreunden“ vor allem jene, die sich in der Vergangenheit gegen die Nationalsozialisten exponiert hatten und die man nun aus öffentlichen Ämtern entfernt wissen wollte. Eine zentrale Rolle spielte dabei die „Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums“, wonach – wie es in den „Richtlinien zur Durchführung der Berufsbeamtenverordnung“ heißt – „die österreichische Beamtenschaft erstens judenrein zu machen, zweitens von politisch unzuverlässigen und gehässigen Gegnern zu säubern, drittens ungerechtfertigte Vorrückungen und Beförderungen rückgängig zu machen und viertens die notwendige Vereinfachung der Verwaltung zu ermöglichen“ sei. Um dies zu erreichen wurden Untersuchungsausschüsse eingesetzt, die geradezu zur Denunziation einluden. Obwohl es in der vertraulichen Richtlinie heißt, „Anzeigen gegen Beamte dürfen nur dann beachtet werden, wenn der Anzeigende nicht als Nachfolger des zu Entfernenden in Betracht kommt“, sahen viele gerade darin die Chance des Aufstiegs und die Eroberung des Posten des Denunzierten.

Damit sich dieses – auch in den Augen der Nationalsozialisten verächtliche Denunziantentum – nicht weiter ausbreiten sollte, verfasste der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, Gauleiter Joseph Bürckel, am 5. Juli 1938 einen Zeitungsartikel, worin er diese Form des Denunziantentums verurteilte, gleichzeitig aber auch alle zur „positiven“ Denunziation einlud, „die aus ehrlicher Sorge um Partei und Staat durch wahre Angaben über Mißstände und Verbrechen die Arbeit der Partei und Polizei unterstützen.“ Die Folge war, dass erneut eine Flut von teilweise anonymen Schreiben beim Gauleiter eintraf.

Die Denunziation war – trotz „Verurteilung des üblen Denunziantentums“ – ein wichtiger Bestandteil nationalsozialistischer Herrschaft. Und obwohl viele der vorgeblich aus „Pflichtbewusstsein“ heraus erstatteten Anzeigen verwerfliche Motive (Rache, Neid, ...) hatten, deren sittenwidriger Charakter auch von den Nationalsozialisten erkannt wurde, war das nationalsozialistische System auf Anzeigen aus der Bevölkerung angewiesen, um das Private öffentlich zu machen.

Anders als vielfach vermutet, gab es aber während der Zeit des Nationalsozialismus keine gesetzliche Pflicht, „Vergehen“ gegen die NS-Gesetze und Verordnungen anzuzeigen. Es wurde jedoch von den Parteigenossen wie den „Volksgenossen“ erwartet, dass sie als

„Pflicht dem Führer gegenüber“ jede Nonkonformität anzeigen. Diese „Pflicht“ wurde vor allem ab 1943, dem Zeitpunkt, ab dem das Regime immer mehr in Bedrängnis geriet, verstärkt eingemahnt.

Die Auswertung des Denunziationsverhaltens in der Steiermark zeigt, dass die nach dem „Anschluss“ 1938 wirksam gewordenen Sondergesetze und Verordnungen nach einer ersten Phase der von Rache und Gier nach Posten bestimmten Denunziationen zu keiner größeren Denunziationsflut führten. Das Denunziationsverhalten blieb bis 1942 ziemlich konstant und änderte sich erst mit den ersten Niederlagen auf den Kriegsschauplätzen. Solange der „Krieg in weiter Ferne“ (Evan Burr Bukey) stattfand und man von den „Erfolgen“ im Inland profitierte, war die „Volksgemeinschaft“ – nach dem Ausschluss der Juden bzw. der politischen Gegner – eine verhältnismäßig geschlossene Gemeinschaft. Der Konsens wurde erst brüchig, als ab 1943 mit den Niederlagen an den Fronten, den Bombardements, den Versorgungskrisen und den Toten in fast jeder Familie das Vertrauen in die Führung schwand. Dies führte zu einer vermehrt zu Unmutsäußerungen und anderen kleinen und größeren Widersetzlichkeiten. Zum anderen bewirkte es aber auch, dass Aufrufen zum Einschreiten gegen „Meckerer und Defätisten“, gegen „Volksschädlinge und Volksverräter“ vermehrt nachgekommen wurde und Partei- und „Volksgenossen“ ihre Nachbarn, Arbeitskollegen und auch Fremde denunzierten. So stiegen die Denunziationen im Jahr 1943 um 56 % gegenüber dem Vorjahr an, um schließlich 1944 um weitere 35 % gegenüber 1943 anzusteigen.

Betrachtet man die Inhalte der politischen Denunziation in der Steiermark, so kann man erkennen, dass jede Form des abweichenden Verhaltens als Abfall von der „Volksgemeinschaft“ angezeigt wurde. In rund 40 % wurden abfällige oder defätistische Äußerungen angezeigt. Neun bzw. sieben Prozent aller Anzeigen waren in die Privatsphäre hineinreichenden Denunziationen des „Rundfunkvergehens“ bzw. des verbotenen Umgangs mit Juden, Kriegsgefangenen und Fremdarbeitern.

Setzt man sich mit der Person des Denunzianten auseinander, so zeigt sich, dass es „den“ Denunzianten im Nationalsozialismus nicht gab, wie auch die Denunziation kein „typisch weibliches Phänomen“ war, wie dies lange behauptet wurde. Für die Steiermark lag der Frauenanteil bei der Denunziation bei rund 30 %, wobei Frauen vor allem Wahrnehmungen von abweichendem Verhalten aus dem privaten Umfeld zur Anzeige brachten.

Dass es „den“ Denunzianten nicht gab, hängt auch mit den unterschiedlichen Motiven der Denunzianten zusammen. Auch wenn es schwierig ist, die Hauptmotive für die Denunziation voneinander abzugrenzen, so zeigt die Auswertung, dass rund 48 % aus

primär systemloyalen Einstellungen heraus eine Anzeige wegen abweichendem Verhalten erstatteten, während Denunziationen aus privaten Motiven in rund 34 % der Fälle erfolgten.

### **Nachgeschichte**

Dass nach der Befreiung vom Nationalsozialismus eine strafrechtliche Verfolgung der NS-Täter – auch der Spitzel, DenunziantInnen – erfolgen sollte und dies mit dem Kriegsverbrechergesetz (KVG) vom 26. Juni 1945 auch verwirklicht wurde, entsprach dem starken Interesse der „Abrechnung“ mit jenen, die aus politischem oder rassistischem Fanatismus oder aus verwerflichen persönlichen Gründen andere angezeigt und der Verfolgung durch die nationalsozialistischen Behörden ausgesetzt hatten.

In der Steiermark wurden Verfahren gegen über 2.300 Personen wegen Denunziation (§ 7 KVG) eingeleitet und über 520 DenunziantInnen zu zum Teil langen Kerkerstrafen verurteilt.